

Verfahrensbeschreibung Hinweisgebersystem

Einleitung

Der Basler Konzern respektiert im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, der Umsetzung seiner Strategie und der Erreichung seiner Ziele geltendes Recht und erwartet dasselbe von seinen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern. Darüber hinaus hat sich der Basler Konzern zur Einhaltung seiner Unternehmenswerte verpflichtet. Die Basler Unternehmenskultur wird auch von dem verantwortungsbewussten und ethischen Handeln der Organe, Führungskräfte und jedes Mitarbeitenden getragen. Diese Grundsätze sind im Code of Conduct des Basler Konzerns festgeschrieben. Um dessen Einhaltung sicherzustellen, bietet der Basler Konzern über sein Hinweisgebersystem mit verschiedenen Meldekanälen (Kontaktdaten siehe Anlage) die zuverlässige Möglichkeit für die Abgabe von Hinweisen zur Aufdeckung von Verstößen gegen den Code of Conduct, betriebliche Verfahrensgrundsätze oder Gesetzesverstöße (nachstehend „Hinweise“).

Diese Beschreibung stellt das Verfahren für die Abgabe von Hinweisen und den Umgang mit diesen dar. Sie soll in gewährleisten, dass Hinweise entsprechend den Vorgaben des Code of Conduct sowie von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und mit der gebotenen Vertraulichkeit gesetzeskonform verarbeitet, gespeichert und archiviert werden können.

Sofern lokale Regelungen strenger sind als die in diesem Verfahren festgelegten Mindeststandards, sind jeweils die strengeren Regeln anzuwenden. Besteht ein Konflikt zwischen einschlägigen Gesetzen und dieser Richtlinie, hat die betroffene Gesellschaft das Compliance Team zu informieren, um den Konflikt zu lösen.

Durch dieses Verfahren wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese unberührt.

Dieses Verfahren gilt weltweit für alle Organe, Mitarbeitende und Dritte.

Hinweise

Zur Abgabe von Hinweisen sind alle Organe, Führungskräfte und Mitarbeitende des Basler Konzerns und Dritte berechtigt.

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Meldung von Verstößen gegen den Code of Conduct, betriebliche Verfahrensgrundsätze oder Gesetzesverstöße im betrieblichen Zusammenhang. Es dient nicht der Abgabe von allgemeinen Beschwerden oder für Anliegen zu Produkt- oder Materialcompliance oder Gewährleistungsanfragen.

Es dürfen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen die hinweisgebende Person im guten Glauben ist, dass die von ihr mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Sie ist insbesondere nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine hinweisgebende Person strafbar machen kann, wenn sie wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet. Ferner unterliegen nicht im guten Glauben handelnde Hinweisgebende nicht dem Schutz vor Benachteiligung oder Repressalien.

Meldekanäle

Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen soll wie folgt mündlich, schriftlich oder persönlich ermöglicht werden:

Hinweise von Organen, Führungskräften, Mitarbeitenden sowie externen Personen können gemeldet werden an:

- Compliance Team
- Vorstand
- Betriebsräte
- Ombudsmann
- über das elektronische System EQS Integrity Line

Mitarbeitende können an den Standorten Ahrensburg und Mannheim Hinweise auch über einen Briefkasten abgeben.

Die Kontaktdaten der vorstehenden Meldekanäle sind in der Anlage zu dieser Verfahrensbeschreibung aufgeführt.

Mitarbeitende können sich zwecks Beratung und Hilfestellung zur Abgabe von Hinweisen an die zuständigen Stellen auch an ihren Vorgesetzten oder spezialisierte Stellen/Sonderfunktionen, z.B. Schwerbehindertenvertretung, AGG-Beauftragte:r wenden.

Wurde der mutmaßliche Verstoß von einer der zuständigen Stellen angehörender Person begangen, so hat die Meldung über eine der anderen zuständigen Stellen zu erfolgen.

In dem elektronischen System EQS Integrity Line sind die Arten und 7 Sprachen der Meldung technisch vorgegeben. Im Übrigen ist die Abgabe von Hinweisen jedoch nicht an bestimmte Formen gebunden.

Die Meldekanäle sowie das Verfahren bei Meldungen sind so gestaltet, dass nur die mit der Entgegennahme, Ver- und Bearbeitung von Hinweisen, Untersuchungen, Maßnahmen und Entscheidungen befassten Personen Zugriff auf die Hinweise erhalten. Dies ist grundsätzlich das Compliance Team. Soweit ein Hinweisgeber sich entscheidet, per E-Mail einen Hinweis an die Meldekanäle abzugeben, kommen jedoch die üblichen Unternehmensregeln für die Zugriffsberechtigungen zur Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes und -sicherheit zur Anwendung.

Neben den vorstehend genannten internen Meldekanälen stehen auch externe Meldestellen zur Abgabe von Hinweisen zur Verfügung. Diese sind im Sharepoint des Basler Konzerns auf der CoCo Seite Compliance sowie im digitalen Hinweisgebersystem EQS Integrity Line genannt. In den Fällen, in denen intern wirksam gegen einen Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind, sollen jedoch die internen Meldekanäle bevorzugt werden.

Verfahren bei Meldungen

Das Verfahren beginnt mit der Abgabe eines Hinweises über einen der Meldekanäle. Alle Hinweise werden an das Compliance Team weitergeleitet und im elektronischen System EQS Integrity Line zentral dokumentiert. Erfolgen Hinweise über andere Meldekanäle als das Compliance Team oder das elektronische System EQS Integrity Line, erfolgt die Weiterleitung und Dokumentation nur mit der Zustimmung der hinweisgebenden Person.

Die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung spätestens sieben Tagen nach Abgabe des Hinweises, es sei denn die hinweisgebende Person hat keine Kontaktmöglichkeit mitgeteilt oder in dem elektronischen System EQS Integrity Line kein sicheres Postfach zur Kommunikation eingerichtet.

Der Hinweis wird grundsätzlich vom Compliance Team geprüft. Das Compliance Team stellt dabei die geeignete und unabhängige Prüfung sicher. In besonderen Fällen, wenn eine fachlich spezialisierte Stelle oder Sonderfunktion im Basler Konzern besteht, z.B. Schwerbehindertenvertretung, AGG-Beauftragte:r, Datenschutzbeauftragte:r, wird das weitere Verfahren mit dieser Stelle abgestimmt oder an diese abgegeben. Entscheidungen zur Durchführung und Bewertung von Ermittlungen, Einbeziehung von Sonderfunktionen oder spezialisierten Stellen und die Ergreifung von Maßnahmen werden einstimmig unter Vermeidung von Interessenskonflikten getroffen. Sie werden im digitalen Hinweisgebersystem nachverfolgbar dokumentiert. Das Compliance Team stellt die Umsetzung von Maßnahmen sicher. Näheres regelt ein interner Prozess.

Die hinweisgebende Person hat - soweit dies interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt oder Rechte der Personen, die Gegenstand des Hinweises sind, nicht beeinträchtigt werden - Anspruch auf Information über das Ergebnis der Prüfung des Hinweises und die hierauf etwaig eingeleitete oder geplante Maßnahme sowie die Gründe für diese. Diese Information erfolgt spätestens innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Eingangsbestätigung. Vorstehendes gilt nicht, wenn die hinweisgebende Person keine Kontaktmöglichkeit mitgeteilt oder in dem elektronischen System EQS Integrity Line kein sicheres Postfach zur Kommunikation eingerichtet hat.

Vertraulichkeit, Anonymität, Datenschutz

Im gesetzlich zulässigen Umfang und insofern dies mit der Durchführung einer ausreichenden Untersuchung vereinbar ist, schützt der Basler Konzern die Vertraulichkeit und Anonymität der Hinweisgebenden Person. Insbesondere die Nutzung des elektronischen Systems EQS Integrity Line lässt keinen Rückschluss auf die Identität der hinweisgebenden Person zu. Genauso gilt die Vertraulichkeit hinsichtlich der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind oder in einem Hinweis genannt werden.

Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Berechtigungskonzept einschließlich Zugriffsmatrix wird festgehalten, welche Personen auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten zugreifen dürfen und welche Rechte sie im Rahmen der Verarbeitung haben.

Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgebenden und/oder Dritten sowie des Basler Konzerns zu beschädigen. Sie werden daher über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

Unbegründete, unrichtige oder nicht vom Zweck des Hinweisgebersystems gedeckte Informationen werden nach erfolgter Prüfung gelöscht. Die Löschung von Daten erfolgt grundsätzlich nach drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens und nach der Löschfreigabe durch zwei Mitglieder des Compliance Teams. Zur Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen kann die Dokumentation länger aufbewahrt werden, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Lediglich die Informationen, die im Fallregister aufgenommen werden, sind von der Löschung ausgenommen und werden zu Auswertungszwecken genutzt. Davon sind keine personenbezogenen Informationen erfasst.

Schutz vor Benachteiligung

Keine hinweisgebende Person darf aufgrund eines Hinweises Repressalien, Vergeltungsmaßnahmen oder andere negative Konsequenzen erfahren. Der Basler Konzern sichert zu, repressive oder diskriminierende Handlungen gegen die hinweisgebende Person zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden. Dies gilt nicht, wenn die hinweisgebende Person aktiv an dem gemeldeten Verstoß beteiligt war.

Organe, Führungskräfte und Mitarbeitende, die Repressalien, Vergeltungsmaßnahmen oder andere negative Konsequenzen gegen eine Person ergreifen, die in gutem Glauben einen Hinweis gegeben hat, haben mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung zu rechnen.

Die missbräuchliche Meldung falscher Informationen unterliegt nicht dem Schutz dieses Abschnitts.

Anlage 1 zur Verfahrensbeschreibung Hinweisgebersystem

Kontaktaten Meldekanäle

Compliance Team

- E-Mail: Compliance@baslerweb.com
- Mitglieder:
 - Hardy Mehl, Chief Financial Officer & Chief Operations Officer: Hardy.Mehl@baslerweb.com
 - Anja Sievers-Sack, Head of Human Resources: Anja.Sievers-Sack@baslerweb.com
 - Dr. Joachim Gläß, Senior Electronics Developer, Vorsitzender Gesamtbetriebrat: Joachim.Glaess@baslerweb.com
 - Birgit Braaker, Head of Legal, Compliance Managerin: Birgit.Braaker@baslerweb.com

Vorstand

- Dietmar Ley, Chief Executive Officer: Dietmar.Ley@baslerweb.com
- Hardy Mehl, Chief Financial Officer & Chief Operations Officer: Hardy.Mehl@baslerweb.com
- Alexander Temme, Chief Commercial Officer: Alexander.Temme@baslerweb.com

Ombudsmann

- Rechtsanwalt Stefan Nau, Kanzlei Segelken & Suchopar, nau@sesu.de, T +49 30 226287-0

Elektronisches Hinweisgebersystem

- EQS Integrity Line: <https://baslerweb.integrityline.app/>¹

Briefkästen

- an den Standorten Ahrensburg und Mannheim mit der Aufschrift „Hinweise Compliance“, Lageplan veröffentlicht auf der Compliance Seite in Sharepoint

¹ Zur Sicherstellung der Anonymität:

- Erstelle den Bericht nicht von einem Computer Deines Arbeitgebers aus.
- Verwende keinen PC, der ans Firmennetzwerk/Intranet der Firma angeschlossen ist.
- Rufe das Meldesystem durch direktes Eingeben der URL-Adresse in den Browser und nicht über das Klicken eines Links auf.
- Schreibe keine persönlichen Daten in den Bericht.